

Bebauungsplan Nr. 13 „Harfe Süd“ der Gemeinde Holtsee

**Berücksichtigung der zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes
nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
auf Grundlage einer Potenzialabschätzung**



Auftraggeber:

Amt Hüttener Berge
- Der Amtsdirektor
FD III Ordnungs- und Bauverwaltung
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee

H. Hinsch

Großharrie, 26.06.2023

Auftragnehmer und Bearbeitung:

bioplan

Hammerich, Hinsch & Partner | Biologen & Geographen PartG

**BIOPLAN Hammerich, Hinsch & Partner, Biolo-
gen & Geographen PartG**

Dorfstr. 27a

24625 Großharrie

Tel. (Zentrale): 04394 - 9999 000

E-Mail (Zentrale): info@bioplan-partner.de

www.bioplan-partner.de

Bearbeitung: Dipl. Geogr. Hauke Hinsch,
Dipl. Geogr. Janne Nebelung

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Veranlassung und Aufgabenstellung | 4 |
| 2 | Rechtliche Rahmenbedingungen | 4 |
| 3 | Kurzcharakteristik des Plangebiets | 6 |
| 4 | Methodik | 9 |
| 4.1 | Relevanzprüfung und Konfliktanalyse | 9 |
| 4.2 | Datengrundlage | 9 |
| 5 | Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten | 10 |
| 5.1 | Fledermäuse | 10 |
| 5.2 | Brutvögel | 12 |
| 5.3 | Haselmaus | 15 |
| 5.4 | Fischotter | 15 |
| 5.5 | Amphibien und Reptilien | 16 |
| 6 | Relevanzprüfung | 16 |
| 7 | Konfliktanalyse | 19 |
| 7.1 | Vorhabenbeschreibung | 19 |
| 7.2 | Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie | 23 |
| 7.2.1 | Fledermäuse | 23 |
| 7.2.2 | Brutvögel: | 25 |
| 8 | Erforderliche Maßnahmen zum Nicht-Eintritt der Verbotstatbestände | 27 |
| 8.1 | Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen | 27 |
| 8.2 | Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme | 27 |
| 8.3 | Empfehlung | 28 |
| 9 | Literatur | 29 |
| 10 | Anhang | 30 |
| 10.1 | Tabellen | 30 |
| 10.2 | Fotodokumentation | 33 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Grobe Abgrenzung des B-Plans Nr. 13 der Gemeinde <i>Holtsee</i> | 8 |
| Abbildung 2: Ergebnis der Datenrecherche (Eigene Darstellung) | 12 |
| Abbildung 3: Planzeichnung Vorentwurf (Vermessungsbüro H. Haß) | 21 |
| Abbildung 4: Zeichenerklärung zum Vorentwurf B-Plan Nr. 13 Holtsee (Vermessungsbüro H. Haß) | 22 |
| Abbildung 5: Wohngebietsentwicklung - Bebauungsplan Nr. 13. Städtebauliche Ideenskizze... | 23 |
| Abbildung 6: Blick über das Plangebiet in südöstlicher Richtung | 33 |
| Abbildung 7: Mittig durch das Plangebiet verlaufender Knick | 33 |
| Abbildung 8: Neu angelegter Knickwall entlang der Straße <i>Harfe</i> | 34 |
| Abbildung 9: Blick über das Plangebiet aus nordöstlicher Richtung | 34 |
| Abbildung 10: östlich begrenzender Knick..... | 35 |
| Abbildung 11: Blick entlang des östlich begrenzenden Knicks mit Durchbruch des | 35 |
| Abbildung 12: Knickwall entlang des Wirtschaftswegs <i>Strang</i> mit vier Überhängern | 36 |
| Abbildung 13: Überhänger mit Bewuchs | 36 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Potenzielle Brutvogelvorkommen im B-Plangebiet Nr. 13 der Gemeinde <i>Holtsee</i> | 13 |
| Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 13 der Gemeinde <i>Holtsee</i> und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse | 18 |
| Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung (IPP 2023) | 19 |
| Tabelle 4: Ausgleichsbilanzierung für Knicks (IPP 2023) | 20 |
| Tabelle 5: Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. | 30 |

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Anlass für die Aufstellung des B-Plans Nr. 13 „Harfe Süd“ der Gemeinde *Holtsee* ist die steigende Nachfrage nach Wohnraum und die damit verbundene Weiterentwicklung des Wohnbaugebietes im Nord-Osten der Gemeinde. Es sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser geplant.

Um den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG Rechnung zu tragen, wurde das Büro *BIOPLAN PARTG* mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung beauftragt, so dass die maßgeblichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte Eingang in weitere Detailplanungen und Abstimmungen finden können. Zur Einschätzung der im Gebiet zu erwartenden europarechtlich relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse erfolgte eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials. Außerdem erfolgte eine Datenabfrage beim Artkataster des LfU (WINART-DATENBANK LANIS S-H). Darüber hinaus wurden die Standardwerke zur Verbreitung der artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen in Schleswig-Holstein ausgewertet. Auf diesen Grundlagen wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt. Die festgestellten wesentlichen artenschutzrechtlichen Vorbehalte sollen im Anschluss an eine Vorstellung der potenziell betroffenen Artengruppen erläutert werden.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie in der Bauleitplanung eine besondere Rolle. Neben der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise im Rahmen des Umweltberichts (UB, IPP 2023) beinhaltet der Artenschutzbericht eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer vorgezogenen Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebenden Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als **besonders geschützt** gelten:

- a) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Die nicht unter (a) fallenden
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind,
 - bb) alle europäischen Vogelarten
- c) Alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind

Bei den **streng geschützten** Arten handelt sich um eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

In § 44 (5) BNatSchG ist für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben eine Privilegierung vorgesehen. Dort heißt es:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes* gelten die Sonderregelungen für Eingriffsvorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für das Zugriffsverbot der Tötung nicht mehr. Grundsätzlich ist jede Tötung von artenschutzrechtlich relevanten Arten verboten. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Im Zusammenhang mit der Unvermeidbarkeit von Beeinträchtigungen ist daher zwingend zu prüfen, ob es zur Tötung von europäisch streng geschützten Arten kommt. Diese Prüfung ist individuenbezogen durchzuführen.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Anm.: sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei

* BVerwG: Urteil vom 14. Juli 2011 - 9 A 12.10 zur Ortsumgehung Freiberg im Zuge der B101 und der B173

Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Somit werden die artenschutzrechtlichen Verbote auf die europäisch geschützten Arten beschränkt (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Außerdem werden die europäischen Vogelarten diesen gleichgestellt. Geht aufgrund eines Eingriffs die ökologische Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren oder kann sie nicht im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden, ist die Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen nachzuweisen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Geeignete vorgezogene Maßnahmen, die Beeinträchtigungen verhindern können, sind - wenn möglich - zu benennen. Andernfalls entsteht eine Genehmigungspflicht (in der Regel eine **artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG**).

Nach § 45 (7) BNatSchG können Ausnahmen zugelassen werden. Dort heißt es:

„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ... können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen ...

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung...,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, ...oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiter heißt es:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält...“

Zuständige Behörde für artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bei Bauleitplanverfahren ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, das durch die zuständige Naturschutzbehörde beteiligt wird.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die prospektiven Auswirkungen der aktuellen Planungen auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. Die „prüfungsrelevante Artkulisse für den speziellen Artenschutzbeitrag (ASB)“ setzt sich aus den im Vorhabenraum vorkommenden europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zusammen.

3 Kurzcharakteristik des Plangebiets

Die Gemeinde *Holtsee* liegt im ländlichen Raum. Der Geltungsbereich des B-Plangebiets Nr. 13 befindet sich am nord-östlichen Rand des Siedlungskörpers *Holtsee*. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha und beinhaltet folgende Flurstücke: 215/157 und 155 der Flur 2, Gemarkung *Holtsee*.

Das Plangebiet wird in der Flur 2, Gemarkung *Holtsee* begrenzt durch:

- angrenzende Landwirtschaftliche Fläche (Flurstück Nr. 214/156) im Nordosten;
- angrenzende Knickstrukturen (Flurstück 285) im Südosten;
- den Wohngrundstücken (Flurstücke 345, 322, 72/10, 72/7 und anteilig 329) im Südwesten;
- die Straße *Harfe* (Flurstücke 168/2) im Nordwesten.

Da sich die Planung nicht vollständig aus den Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde *Holtsee* entwickeln lässt, findet die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren statt.

Es handelt sich im Wesentlichen um einen intensiv genutzten Acker, welcher überplant werden soll. Dieser wird von allen Seiten von einem typischen Knick (Biototypkürzel HWy) eingerahmt. In der Mitte der Fläche verläuft ein zusätzlicher Knick von West nach Ost (ohne Überhälter). Die Knicks besitzen bis auf den Mittigen eine gute Ausprägung. Alle Knicks sind geschützte Biotope gem. §30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG.

Gemäß „Erlass zur Eingriffsregelung“ sind alle gesetzlich geschützten Biotope Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Alle anderen Biototypen sind als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzustufen.

Bei den Überhältern handelt es sich um Eichen, Buchen sowie Kirschbäume mit einem Durchmesser von 29cm – 58cm (siehe Abbildung 12 und Abbildung 13 im Anhang). Diese Bäume weisen bei der Ortsbegehung keine sichtbaren Spalten und Höhlen, sondern lediglich teilweise Bewuchs auf. Der Knickwall begrenzend zur Straße *Harfe* wurde neu angelegt.

Mittig durch das Plangebiet verläuft ebenfalls ein Knick, in welchem unterirdisch Strom-Leitungen für den Abtransport von erzeugtem Strom des benachbarten Windparks verlegt sind. Das Gelände steigt sowohl vom Nordosten als auch Südwesten in Richtung der in nordwestlicher Richtung begrenzender Straße *Harfe* stark an (30 bis 36 m ü. NN).

Naturräumlich liegt die Fläche des Bebauungsplans im Naturraum *Schwansen, Dänischer Wohld*.



**Abbildung 1: Grobe Abgrenzung des B-Plans Nr. 13 der Gemeinde *Holtsee*
(Quelle: BING SATELLITE, ©2022 TomTom, ©Vexcel Imaging)**

4 Methodik

Die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die von LBV-SH & AfPE (2016) und LBV-SH (2020) vorgeschlagene Methodik.

4.1 Relevanzprüfung und Konfliktanalyse

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der Wirkung des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen für die vorliegende Prüfung relevant sind.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG sind alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten, die in Schleswig-Holstein vorkommen können, und zum anderen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach VSchRL). Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können aufgrund der Privilegierung von zulässigen Eingriffen gemäß § 44 (5) BNatSchG von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, d. h. sie spielen im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und hinsichtlich einer möglichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG keine Rolle.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten Arten alle jene Arten ausgeschlossen werden, die im Planungsgebiet nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine art- bzw. gildenbezogene Konfliktanalyse an.

In der Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die relevanten, gemäß der durchgeführten Relevanzprüfung näher zu betrachtenden Arten die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 EU-VSRL eintreten. In diesem Zusammenhang können gem. § 44 (5) BNatSchG Vermeidungs- und spezifische Ausgleichsmaßnahmen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird oder Beeinträchtigungen zumindest minimiert werden.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren (hier: insbes. der anlagebedingte Funktionsverlust von Lebensräumen) den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Ungefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH/AfPE (2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung von Vorkommen prärelevanten Arten im Betrachtungsgebiet wurden die folgenden Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

Abfrage des Artenkatasters (LFU, WINART-DATENBANK LANIS S-H) und Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2014, FÖAG 2018, KLINGE & WINKLER 2019, LLUR 2019 sowie

unveröff. Verbreitungskarten der Arten des Anhangs IV FFH-RL des BfN und Verbreitungskarte der Haselmaus in Schleswig-Holstein (LLUR 2018)).

Die berücksichtigte Datengrundlage wird hinsichtlich des Umfangs und der Aktualität in Verbindung mit einer Geländebegehung als ausreichend erachtet, um die möglichen Zugriffsverbote angemessen beurteilen zu können. Die Ortsbegehung zur Feststellung des Lebensraumpotenzials fand am 05.01.2023 statt.

Die faunistische Potenzialanalyse hat zum Ziel die im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen der betrachteten Tiergruppen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Die Ergebnisse werden im Kapitel 5 beschrieben.

5 Potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten

Es werden die potenziellen Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten anhand der oben genannten Unterlagen und der Ergebnisse der Flächenbegehung beschrieben.

5.1 Fledermäuse



In Schleswig-Holstein sind derzeit 15 Fledermausarten heimisch. Alle gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG und darüber hinaus auch als Arten des Anh. IV FFH-RL nach *europäischem Recht* als streng geschützt.

Die beim LfU durchgeführte Datenrecherche (WINART-DATENBANK, LANIS-SH; STAND 2023) hat keine bekannten Quartiere der in Schleswig-Holstein heimischen Fleder-

mausarten im Bereich des Plangebietes ergeben. Es sind allerdings drei Sommerquartiere der *Pipistrellus*-Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus in Entfernungen von 200 bis 500 m im Ort *Holtsee* sowie im Ort *Harfe* dokumentiert. Darüber hinaus wurde ein Sommerquartier der Breitflügelfledermaus in ca. 360 m Entfernung in einem Bestandsgebäude im Ort *Holtsee* nachgewiesen. Diese wurden vom NABU SH Fledermaus-Gebäudeprojekt nachgewiesen. Die Lage der Quartiere ist in Abbildung 2 dargestellt.

Die Literatur-Recherche hat folgendes Ergebnis: Im FFH-Bericht des LLUR von 2019 sind für den Zeitraum 2013 bis 2018 Vorkommen von Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, RL SH „3“), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, RL SH „3“), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, RL SH „3“), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, RL SH „V“), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, RL SH „V“), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*, RL SH „2“) dokumentiert. Im FÖAG (2011) sind Vorkommen von Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus sowie des Braunen Langohrs im Planquadrat nachgewiesen.

Aufgrund der Gegebenheiten vor Ort ist das Auftreten der in Schleswig-Holstein weit verbreiteten und sich zumeist im Siedlungsbereich der Menschen ansässigen Arten Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sehr wahrscheinlich. Die Wochenstubenquartiere liegen laut Datenrecherche in benachbarten Bestandsgebäuden. Quartiere, insbesondere Tagesverstecke sind grundsätzlich auch in Höhlen der Überhälter in den Knickstrukturen möglich. Die potenziell vorkommende Rauhautfledermaus ist eine überwiegende Baumfledermaus mit Groß- und Einzelquartieren in Baumspalten, die jedoch auch regelmäßig in Gebäuden zu finden ist. Die Überhälter in den Knickstrukturen bieten Tagesquartierpotenzial, eine Eignung für Großquartiere (sommerliche Wochenstuben und Winterquartiere) existiert nicht. Wie auch die Zwerg- und Mückenfledermaus, nutzt die Rauhautfledermaus potenziell die windstillen Bereiche entlang der Knicks als Flugleitlinie sowie die ackerbaulich- und als Grünland genutzten Flächen, als Jagdhabitat.

Die ebenfalls in Schleswig-Holstein weit verbreitete Breitflügelfledermaus ist eine reine Gebäudefledermaus. Sommer- und Winterquartiere können im Plangebiet aus diesem Grund ausgeschlossen werden und lediglich eine potenzielle Nutzung des Gebiets als Jagdhabitat sowie der Knickstrukturen als Flugleitliniennetz ist wahrscheinlich.

Der Große Abendsegler ist eine typische Wald- bzw. Baumfledermaus. Sommerliche als auch winterliche Quartiere liegen aber mit großer Wahrscheinlichkeit eher in den umliegenden Wäldern. Da der Große Abendsegler eine nicht strukturgebunden fliegende Art ist, dienen ihm die Knickstrukturen nicht als potenzielle Flugleitlinie. Auch bietet das Plangebiet nur bedingt Potenzial als Jagdhabitat. Darüber hinaus ist potenziell das Vorkommen des Braune Langohrs wahrscheinlich. Das Braune Langohr ist eine überwiegende Baumfledermaus mit hohem Quartierbedarf, welche als lichtempfindliche Art gilt.

Für die weit verbreitete und ungefährdete *Myotis*-Art Wasserfledermaus gilt, dass es sich hierbei um eine Fledermausart mit variabler Quartierwahl handelt. Quartiere (in Bäumen) befinden sich wahrscheinlich außerhalb des Plangebiets. Gleiches gilt für die Quartiere der potenziell vorkommenden *Myotis*-Art Fransenfledermaus. Die stark gefährdete Teichfledermaus aus der Gattung der *Myotis*-Arten nutzt Gebäude als Wochenstubenquartiere sowie Höhlen als Winterquartiere. Da keine Bestandgebäude betroffen sind, ist ein regelmäßiges Auftreten im Plangebiet unwahrscheinlich.

Myotis-Arten nutzen Knickstrukturen potenziell als Flugleitlinien, um von ihren Quartieren zu den Jagdhabitaten zu gelangen. Jedoch stellen die im Plangebiet vorhandenen Knickstrukturen aufgrund der Lage des Gebiets sehr wahrscheinlich keine bedeutende Flugstraße für die potenziell vorkommenden *Myotis*-Arten dar. Wie auch das Braune Langohr, sind die *Myotis*-Arten sehr lichtempfindlich.

Wie schon zuvor erwähnt, haben die windgeschützten Knickbereiche vor Ort möglicherweise Jagdhabitats- sowie Flugleitlinienpotenzial für verschiedene Arten.

Es ist also festzustellen, dass in Bezug auf die Fledermäuse des Untersuchungsgebietes eine Prüfrelevanz/Betroffenheit für die potenziell vorkommenden Fledermausarten besteht. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 2.

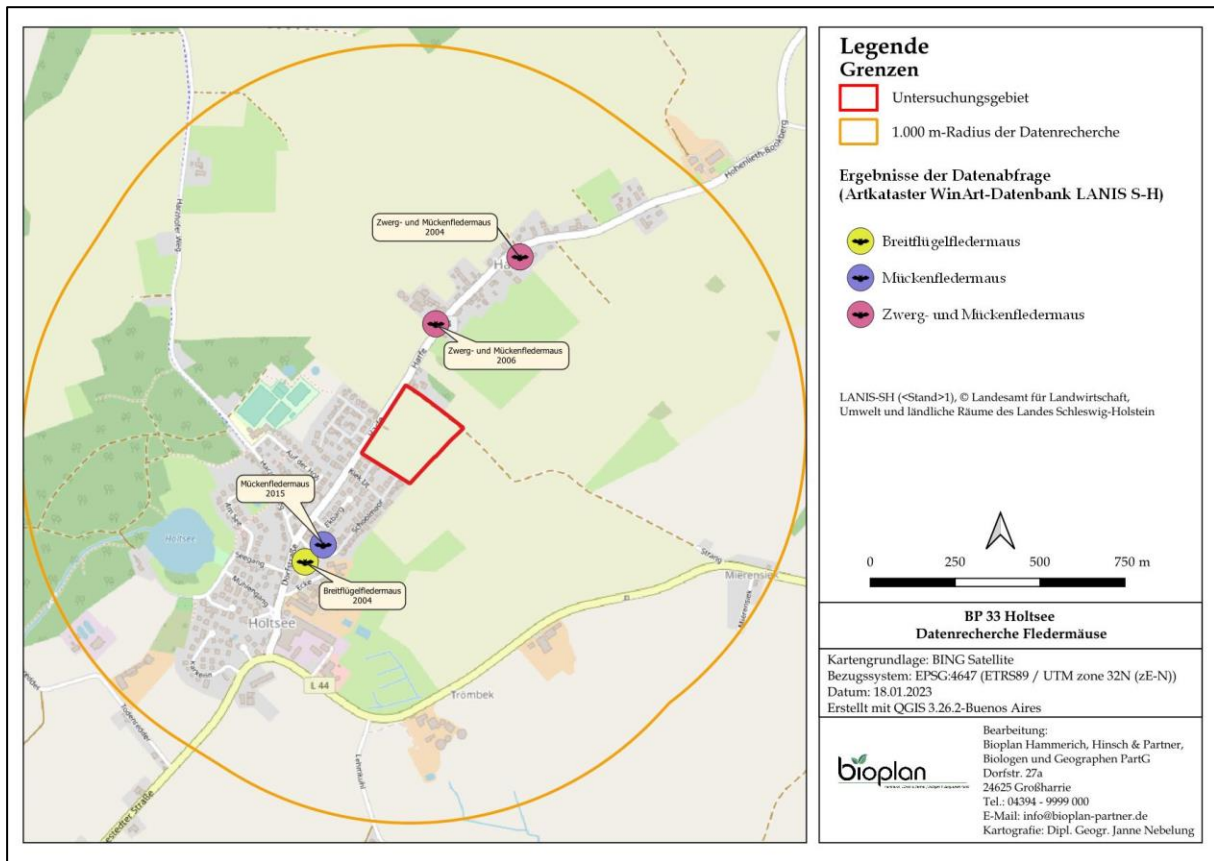


Abbildung 2: Ergebnis der Datenrecherche (Eigene Darstellung)

5.2 Brutvögel

Insgesamt können im Planungsraum mindestens **33 Brutvogelarten potenziell auftreten** (vgl. Tab. 1). Davon werden 32 in Schleswig-Holstein als ungefährdet und eine (Feldlerche) als gefährdet geführt. Landesweit werden zwei Arten (Feldlerche und Bluthänfling) als gefährdet sowie eine weitere Art (Grauschnäpper) auf der Vorwarnliste geführt (KIECKBUSCH et al. 2021).

Mit Ausnahme des Fasans, der als Neozoe keinen Schutz genießt, sind alle übrigen potenziell vorkommenden Brutvogelarten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Die Knicks und Überhälter bieten einer Vielzahl von Brutvögeln der Gilde der Gehölz- und Bodenbrüter Versteck- und Brutmöglichkeiten. Insgesamt treten auch anspruchsvollere Knick- und Offenlandvögel wie etwa Wiesenschafstelze, Dorngrasmücke, Bluthänfling und Goldammer auf.

Die beim LfU durchgeführte Datenrecherche (WINART-DATENBANK, LANIS-SH; STAND 2023) ergab in ca. 730 m Entfernung zum Plangebiet im Jahr 2020 den Brutnachweis eines Uhus (*Bubo bubo*). Es wurde vom Landesverband Eulen-Schutz in SH e.V. ein Jungvogel im Nest beobachtet oder gehört (Brutcode C16).

Die im Plangebiet vorkommende **Feldlerche (*Alauda arvensis*)** benötigt als ursprünglicher Steppenvogel offene Landschaften mit niedriger und lückiger Bodenvegetation. Bis in die 1950er Jahre hinein war die Feldlerche einer der häufigsten Brutvögel des Landes. Noch in den 1970er Jahren wurden in der Agrarlandschaft Siedlungsdichten von 15 – 20 Brutpaaren/10 ha ermittelt.

Seitdem ist ein Rückgang um > 90% erfolgt, welcher noch immer anhält. Nur in einzelnen ausgewählten Gebieten sind Bestandszunahmen zu verzeichnen (vgl. KOOP & BERNDT, S. 326). Die Feldlerche ist nach LBV-SH & AfPE (2016) einer Einzelart-Betrachtung zu unterziehen.

Eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit und die damit einhergehende Prüfrelevanz liegen also für die Gilden der gehölz- und bodenbrütenden Vogelarten vor. Darüber hinaus ist eine Einzelart-Betrachtung der Feldlerche erforderlich. Die betroffenen Arten sind einer weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse zu unterziehen. Eine Zusammenfassung aller prüfrelevanten Arten findet sich in Tabelle 2.

Tabelle 1: Potenzielle Brutvogelvorkommen im B-Plangebiet Nr. 13 der Gemeinde Holtsee

RL-SH: Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (KIECKBUSCH et al. 2021), RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVI et al. 2020), Gefährdungsstatus: 2 =stark gefährdet, 3 =gefährdet, V =Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet, § = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, Leitarten nach Flade (1994), pot = potenziell vorkommend

| Art | RL SH | RL D | Schutz | Bemerkungen |
|---|-------|------|--------|--|
| Fasan <i>Phasianus colchicus</i> | * | * | - | pot Neozoe |
| Uhu <i>Bubo bubo</i> | * | * | § | pot |
| Ringeltaube <i>Columba palumbus</i> | * | * | § | pot |
| Buntspecht <i>Dendrocopus major</i> | * | * | § | pot |
| Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i> | * | * | § | pot |
| Bachstelze <i>Motacilla alba</i> | * | * | § | Pot Leitart der ländlichen Siedlungen |
| Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i> | * | * | § | pot |
| Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i> | * | * | § | pot |
| Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i> | * | * | § | pot |
| Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i> | * | * | § | pot |
| Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i> | * | * | § | pot Leitart der ländlichen Siedlungen |
| Amsel <i>Turdus merula</i> | * | * | § | pot |
| Singdrossel <i>Turdus philomelos</i> | * | * | § | pot |
| Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i> | * | * | § | pot |

| Art | RL SH | RL D | Schutz | Bemerkungen |
|--|----------|----------|----------|--|
| Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i> | * | * | § | pot |
| Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i> | * | * | § | pot |
| Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i> | * | * | § | pot |
| Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i> | * | * | § | pot |
| Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i> | * | * | § | pot |
| Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i> | * | V | § | pot |
| Kohlmeise <i>Parus major</i> | * | * | § | pot |
| Feldlerche <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | § | pot Einzel-Artbetrachtung |
| Blaumeise <i>Parus caeruleus</i> | * | * | § | pot |
| Schwanzmeise <i>Aegithalos aegithalos</i> | * | * | § | pot |
| Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i> | * | * | § | pot |
| Rabenkrähe <i>Corvus corone</i> | * | * | § | pot Leitart der Feldgehölze |
| Haussperling <i>Passer domesticus</i> | * | * | § | Pot Leitart der ländlichen Siedlungen |
| Feldsperling <i>Passer montanus</i> | * | * | § | Pot Leitart der ländlichen Siedlungen |
| Buchfink <i>Fringilla coelebs</i> | * | * | § | pot Häufigste Vogelart in SH |
| Grünfink <i>Carduelis chloris</i> | * | * | § | pot |
| Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i> | * | * | § | pot Leitart der ländlichen Siedlungen |
| Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i> | * | 3 | § | pot Leitart der ländlichen Siedlungen |
| Goldammer <i>Emberiza citrinella</i> | * | * | § | pot |
| Summe potenzieller Brutvogelarten: 33 | | | | |
| Summe in SH gefährdeter Brutvogelarten: 1 (Feldlerche) | | | | |
| Summe der Vogelarten der landesweiten Vorwarnliste „V“: 0 | | | | |
| Summe streng geschützter Brutvogelarten: 0 | | | | |

5.3 Haselmaus

Die **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gehört in Schleswig-Holstein zu den stark gefährdeten Arten (BORKENHAGEN 2014) und außerdem auch zu den streng geschützten heimischen Tieren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (FFH-Art-Code: 1341).

Die Haselmaus besiedelt Wälder unterschiedlichsten Typs, aber auch Feldhecken und Gebüsche wie vielfach in Schleswig-Holstein vorhanden (PETERSEN et al. 2004).

Zur Verbreitung der Haselmaus liegt eine Karte zur Vorkommenswahrscheinlichkeit vor (LANU & SN 2008). Diese basiert auf Untersuchungen in den letzten Jahren, die vor allem im Rahmen der Aktion „Nussjagd“ der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein seit 2007 laufen sowie anderen bekannten Nachweisen seit 1990. Im veröffentlichten Merkblatt „Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben“ (LLUR 2018) werden die Haselmaus-Nachweise auf der Datengrundlage des Arten- und Fundpunkterasters (FÖAG e.V. Kiel/ LLUR Stand 12/2017) kartographisch dargestellt. Danach erstrecken sich die Nachweise aus dem Zeitraum von 2002 bis 2017 von der südöstlichen Landesgrenze nach Norden bis zur Linie Lütjenburg – Plön – Segeberg – Stukenborn, außerdem wurde die Haselmaus im Raum Aukrug nachgewiesen. Außerhalb dieses Gebietes sind bisher nur ältere (vor 2002) sehr vereinzelte und zumeist vermutlich lokal begrenzte Vorkommen bekannt. Das B-Plangebiet Nr. 13 liegt im Grenzbereich zwischen den Blattschnitten 1524 und 1624. Auch nach neuesten Erkenntnissen gemäß LLUR (2018) sind innerhalb dieser TK-Blattschnitte aus den letzten 20 Jahren keine Haselmausvorkommen bekannt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass die Haselmaus im B-Plangebiet Nr. 13 der Gemeinde Holtsee derzeit nicht vorkommt.

5.4 Fischotter

Der **Fischotter** (*Lutra lutra*) gehörte vor nicht allzu langer Zeit noch zu den am stärksten gefährdeten Säugetierarten Europas. Er ist in der FFH-Richtlinie sowohl unter Bezug auf Artikel 3 im Anhang II (Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen) als auch unter Bezug auf Artikel 12 im Anhang IV (streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse) gelistet. Außerdem ist er nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG eine „streng geschützte“ Tierart. Weiterhin wird der Fischotter mit der Stufe 2 „stark gefährdet“ in der Roten Liste Schleswig-Holstein (MEINIG et al. 2020, BORKENHAGEN 2014) und mit der Stufe 3 „gefährdet“ in der bundesweiten Roten Liste (BFN 2020) geführt.

Der Fischotter bevorzugt naturnahe Fließgewässer und Seen mit einer vielgestaltigen Uferzone. Fischotter gelten als sehr wanderfreudig und haben ausgedehnte Reviere (BORKENHAGEN 2014). Die Art ist stark gefährdet durch Zerschneidungseffekte und sterben häufig bei Straßenquerungen. Die Ausbreitung des Fischotters erfolgt entlang des Fließgewässersystems, wobei er auch in der Lage ist, gewisse Entfernungen ohne Gewässer zu überwinden.

Die Datenrecherche hat im FFH-Bericht 2019 Vorkommen des Fischotters für den Berichtszeitraum 2013 - 2018 ergeben. **Aus habitatspezifischer Sicht ist das Vorkommen im Plangebiet jedoch als unwahrscheinlich einzustufen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Fischotter im Plangebiet nicht vorkommt.**

5.5 Amphibien und Reptilien

Als weitere Arten wurden die potenziell vorkommenden **Amphibien** und **Reptilien** recherchiert. Im Artkataster des LfU (Abfragestand 2023) liegen im Untersuchungsgebiet keine aktuellen Nachweise von artenschutzrechtlich relevanten Anhang IV-Arten vor.

Der FÖAG-Bericht von 2018 hat im Bereich der TK-Blattschnitte 1525 und 1625 folgende Arten verzeichnet: Kammolch (*Triturus cristatus*, RL SH „V“), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*, RL SH „3“), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, RL SH „3“), Laubfrosch (*Hyla arborea*, RL SH „3“) und Moorfrosch (*Rana arvalis*, RL SH „V“). Die Vorkommen des nördlichen Kammolchs, des Laubfroschs und des Moorfroschs wurden sowohl vor/bis einschließlich 2003 sowie bis 2018 dokumentiert. Die Vorkommen der Knoblauchkröte und der Kreuzkröte wurden im TK-Blattschnitt 1525 lediglich vor/bis einschließlich 2003 und im TK-Blattschnitt 1625 zwischen 2004 und 2018 dokumentiert.

Die Datenrecherche hat im FFH-Bericht 2019 Vorkommen oder passende Habitate von Kammolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch sowie Moorfrosch für den Berichtszeitraum 2013 - 2018 ergeben.

Aufgrund von fehlenden Habitaten im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 der Gemeinde Holtsee ist das Vorkommen von Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch auszuschließen.

Laut FÖAG (2018) wurde im TK-Blattschnitt 1625 das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RL SH „2“) im Zeitraum von 2004 bis 2018 dokumentiert. **Aufgrund fehlender Habitate wird das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse als auch der Schlingnatter Schlingnatter (*Coronella austriaca*, RL SH „1“) ebenfalls ausgeschlossen.**

6 Relevanzprüfung

Wie in Kapitel 4 bereits erläutert, sind im Rahmen der Relevanzprüfung aus artenschutzrechtlicher Sicht **alle europäischen Vogelarten** sowie **alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** zu berücksichtigen. Unter letzteren finden sich in Schleswig-Holstein (vgl. MELUND 2020) Vertreter der Artengruppen

- **Moose und Höhere Pflanzen:** 3 Arten: Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*),

- **Säugetiere:** 20 Arten: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zweifarbfledermaus (*Vesperugo murinus*), Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Nordische Birkenmaus (*Sicista betulina*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*),

- **Reptilien:** 2 Arten: Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

- **Amphibien:** 8 Arten: Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Rana arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*),

- **Fische:** 2 Arten: Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*), Europäischer Stör (*Acipenser sturio*),
- **Schmetterlinge:** 1 Art: Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*),
- **Libellen:** 4 Arten: Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*),
- **Käfer:** 3 Arten: Eremit (*Osmodema eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und
- **Weichtiere:** 2 Arten: Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*), Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen aufgrund der Ergebnisse der Geländeuntersuchung und der gut bekannten Standortansprüche und Verbreitungssituation der einzelnen Arten unter Berücksichtigung der ausgewerteten Unterlagen ausgeschlossen werden. Im Anhang befindet sich die Tabelle 5 zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, aus der ein potenzielles Vorkommen bzw. eine Abwesenheit der Arten im Plangebiet abgeleitet wird. Bei einer Vielzahl handelt es sich um Arten, die hohe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und in Schleswig-Holstein nur noch wenige Vorkommen besitzen (z. B. die oben aufgeführten Pflanzen-, Fisch-, Libellen-, Schmetterlings-, Käfer-Arten und Weichtier-Arten, Nordische Birkenmaus, Schweinswal oder Biber). Der überwiegende Teil der genannten Arten kommt entweder in der Region aus arealgeografischer Sicht nicht vor oder, weil das sehr spezifische Habitat für diese Arten fehlt. Tabelle 2 listet zusammenfassend die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 13 der Gemeinde *Holtsee* auf, die sich aus dem durchgeführten Datenrecherche und den Freilandhebungen ergeben und gibt Auskunft über die jeweilige Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse.

Das Vorkommen der **Höheren Pflanzen, der Libellen, der Käfer, des Nachtkerzenschwärmers, der Fische und der Weichtiere** ist aus arealgeografischer und habitatspezifischer Sicht im Plangebiet nicht zu erwarten.

Aus arealgeographischer Sicht ist ein Vorkommen der **Amphibienarten** Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch und Moorfrosch theoretisch möglich. Da es im Geltungsbereich des B-Plans jedoch kein geeignetes Stillgewässer gibt, ist das Vorkommen der zuvor genannten Arten auszuschließen.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen ist auch das Auftreten von artenschutzrechtlich relevanten **Reptilienarten** auszuschließen.

Die **Säugetier-Arten Schweinswal und Biber** finden im Plangebiet nicht das passende Habitat. Ein aktuelles Vorkommen der **Haselmaus** ist nach Sichtung der verfügbaren Grundlageninformationen aus arealgeografischen Gründen ebenfalls sehr unwahrscheinlich. Ebenso ist das Vorkommen des **Fischotter**s aus habitatspezifischer Sicht auszuschließen.

Von den 15 in Schleswig-Holstein lebenden Fledermausarten können neun (**Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus und Wasserfledermaus**) aus arealgeografischer Sicht im Plangebiet vorkommen.

Es bleibt somit festzuhalten, dass für das Plangebiet unter den europäisch geschützten Arten Vorkommen von verschiedenen **Vogel- und Fledermausarten** anzunehmen sind. Die Konfliktanalyse kann sich somit auf diese Artengruppen beschränken (vgl. Tab. 2). Die ungefährdeten Vogelarten werden gemäß LBV-SH & AFPE (2016) im Zuge der Konfliktanalyse in Gilden

zusammengefasst. Nach Rücksprache mit Herrn Rüdiger Albrecht vom LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT) entfällt eine Einzelfallprüfung für die Feldlerche, da für ein einzelnes Revierpaar ein Ausweichen in der Agrarlandschaft vorausgesetzt wird und somit auch kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird.

Tabelle 2: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im B-Plangebiet Nr. 13 der Gemeinde Holtsee und Notwendigkeit zu deren Weiterbehandlung in der Konfliktanalyse

| Prüfrelevante Art/Gruppe | Arten | Konfliktanalyse |
|---|--|---|
| Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | | |
| Fledermäuse | Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr, Arten der Gattung Myotis (Wasser-, Teich- und Fransenfledermaus) | Ja |
| Sonstige Säugertiere | Haselmaus, Fischotter | Nein |
| Reptilien | Zauneidechse | Nein |
| Amphibien | Kammolch, Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Moorfrosch | Nein |
| Europäische Vogelarten | | |
| Einzel-Artbeurteilung | Feldlerche | Vom Grundsatz ja, aufgrund nur eines Brutpaares (s.o.) nein |
| Vogelgilde* Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Höhlenbrüter inkl. Nischenbrüter) | Uhu, Ringeltaube, Buntspecht, Bachstelze, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Amsel, Singdrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Grauschnäpper, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Rabenkrähe, Feldsperling, Buchfink, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling | Ja |
| Vogelgilde* Brutvögel menschlicher Bauten | Bachstelze, Blaumeise, Kohlmeise, Amsel, Gartenrotschwanz, Haussperling | Nein |
| Einzel-Artbeurteilung | Feldlerche | Nein |
| Vogelgilde* | Wiesenschafstelze, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Dorngrasmücke, Zilpzalp, Goldammer | Ja |

| Prüfrelevante Art/Gruppe | Arten | Konfliktanalyse |
|---|---|-----------------|
| Bodenbrüter oder Brutvögel bodennaher Gras- und | Fasan: Die Art genießt als Neozoe keinen Schutz | Nein |

*Bei den Vogelgilden sind Mehrfachnennungen einzelner Arten durch die Gildenbetrachtung möglich.

7 Konfliktanalyse

7.1 Vorhabenbeschreibung

Auf einer Fläche von 1,6 ha ist die Ausweisung von Wohnbaufläche mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 bis 0,35 vorgesehen. Es sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser geplant.

Im Zuge der Erschließung des Wohngebietes im Norden erfolgt an vier Stellen ein Knickdurchbruch von jeweils 6-9 m. Der Verlust von Knicks bedeutet auch ein Verlust von Bruthabitaten für Vögel, weshalb die entsprechenden lfd. Meter im Verhältnis 1:2 auszugleichen sind. Der Umweltbericht (IPP, 2023) beinhaltet die folgende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierungen (vgl. Tabelle 3 sowie Tabelle 4):

Tabelle 3: Eingriffsbilanzierung (IPP 2023)

| Knickeingriffe/ Beeinträchtigungen | Betroffene Fläche in (m) | Ausgleichsverhältnis | Ausgleichsfläche (m) |
|--|--------------------------|----------------------|----------------------|
| Knickdurchbruch für die Erschließung | 9 m | 1:2 | 18 m |
| Knickdurchbruch für die Erschließung | 9 m | 1:2 | 18 m |
| Knickdurchbruch für die Erschließung | 9 m | 1:2 | 18 m |
| Knickdurchbruch für Fußweg | 6 | 1:2 | 12 |
| Ausgleicherfordernis für Knickdurchbrüche und -umwandlungen | 33 m | | 66 m |

Insgesamt werden damit ca. 66 m Knickneuanlage als Ausgleich erforderlich. Dieser Ausgleich soll überwiegend im Geltungsbereich über Knickschlüsse ausgeglichen werden.

Als Ausgleich für den Knickverlust wird der bestehende Knickdurchbruch im Nord-Osten geschlossen. Dabei muss das Merkblatt zum Knickschutz vom Kreis Rendsburg-Eckernförde beachtet werden. Hier sind genau Aufbau, Ausstattung und Pflege der neuen Knicks beschrieben. Der Rest an Knickaustgleich muss außerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden. Geeignete Flächen oder ein Knickkonto werden bis zum nächsten Verfahrensschritt benannt.

Tabelle 4: Ausgleichsbilanzierung für Knicks (IPP 2023)

| Knickausleichsbereich | Verhältnis | Ausgleichsfläche (m) |
|---|------------|----------------------|
| bestehenden Knickdurchbruch schließen | 1:1 | 5 m |
| Knick mit Überhältern aufwerten | 1:1 | 129 m |
| Anrechenbarer Anteil für Knickausgleich im Geltungsbereich | | 134 m |

Zum Schutz der Knicks ist ein 3 m öffentlicher Grünstreifen festgesetzt. In diesem Schutzstreifen sind Versiegelungen, Errichtungen von Lagern (auch keine Grünabfälle) und Baustellen nicht gestattet.

Die Festsetzungen zu den Straßenbäumen, Grundstücksbäumen und Hecken tragen zur Verminderung des Schutzgutes bei. Es wird somit ein Mindestanteil an Begrünung und Vegetationsstrukturen im Plangebiet festgelegt.

Es wird zu keinen Baumverlusten kommen.

Zur weiteren Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora während potenzieller Bautätigkeiten sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Schutz von Bäumen, Gehölzen und sonstiger Vegetation während der Bauphase gemäß DIN 18920.
- Schutz wertvoller Gehölzstrukturen (Bäume und Knicks) während der Bauphase durch Abzäunung der Wurzelbereiche.
- keine Bodenverdichtungen im Bereich nicht zu bebauender Flächen; Schutz zukünftiger Grünflächen durch Abzäunung.
- Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Die folgende Planzeichnung (vgl. Abbildung 3) zeigt den Vorentwurf der Planung. Die Zeichenerklärung zum Vorentwurf findet sich in Abbildung 4.



Abbildung 3: Planzeichnung Vorentwurf (Vermessungsbüro H. Haß)

Planzeichen nach der PlanzV90

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

II Anzahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

GH max 8,50 m Gebäudehöhe maximal

TH max 4,50 m Traufhöhe maximal

Höhenbezugspunkt (Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)); Höhensystem DHHN 2016 (Deutsches Haupthöhennetz) (Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

Abweichende Bauweise

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig

Offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

Verkehrsgrün

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität (Trafo)

Abwasser (Regenrückhaltebecken)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Spielplatz

Knick mit 3,00 m Schutzstreifen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung: Einzelbäume (Standort nach Erschließungserfordernissen verschiebbar)

Erhaltung: Einzelbäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Hockpflanzung)

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Nachrichtliche Übernahme

Knick geschützt nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG

Anbauverbotszone § 29 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG)

Archäologisches Interessengebiet (Gesamter Geltungsbereich)

III. Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Gebäude

Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

Flurstücksbezeichnung

Flurstücksgrenzen

Böschung

Sichtfelder nach RAS108, Ziffer 6.3.9.3

Wege / Straßenaufteilung (unverbindlich)

Höhenlinien (Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN); Höhensystem DHHN 2016 (Deutsches Haupthöhennetz))

Abbildung 4: Zeichenerklärung zum Vorentwurf B-Plan Nr. 13 Holtsee (Vermessungsbüro H. Haß)

Die städtebauliche Ideenskizze (vgl. Abbildung 5) als auch der Vorentwurf der Planzeichnung zeigen die Anlage eines Regenrückhaltebeckens im Nord-Osten des Plangebiets.



Abbildung 5: Wohngebietsentwicklung - Bebauungsplan Nr. 13. Städtebauliche Ideenskizze (IPP; Stand: 24.10.2022)

7.2 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

7.2.1 Fledermäuse

Im Planungsraum ist das Vorkommen von neun Fledermausarten (Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Breitflügel, Fransen-, Teich- und Wasserfledermaus und Großer Abendsegler sowie Braunes Langohr) potenziell möglich. Einige der potenziell vorkommenden Fledermäuse suchen die windstillen Knickbereiche zur Nahrungssuche auf und nutzen dabei die vorhandenen Knickstrukturen als potenzielle Flugleitlinien. Die Arten Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Braunes Langohr zeigen ein mehr oder weniger stark ausgeprägtes strukturgebundenes Flugverhalten, um zu ihren Nahrungsgebieten zu gelangen, während Rauhaut- und Breitflügel-Fledermaus nur ein mäßig strukturgebundenes Flugverhalten aufweisen. Große Abendsegler fliegen und jagen nicht oder kaum strukturgebunden.

Bei den vorhandenen Überhängen ist es potenziell möglich, dass diese von baumbewohnenden Fledermausarten als Tages- und/oder Balzquartier wie Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus sowie das Braune Langohr aufweisen. Gemäß LBV-SH/AfPE (2016) ist der Verlust von Tages-

und/oder Paarungsquartieren nicht ausgleichspflichtig, wenn in der näheren Umgebung weitere Quartierpotenziale existieren. Das ist hier gegeben. Die Breitflügelfledermaus ist hiervon nicht betroffen, da sie als reine Gebäudefledermausart gilt und keine Gebäudeabriss vorgenommen werden müssen.

Wie schon in Kap. 5.1 erwähnt, haben die windgeschützten Knickbereiche vor Ort möglicherweise Jagdhabitats- sowie Flugleitlinienpotenzial für verschiedene Arten. Jedoch ist ein Ausweichen der betroffenen Arten auf benachbarte Gebiete möglich, weshalb das Plangebiet als nicht essenziell für den Fortbestand der lokalen Population angesehen wird. Die vorhandenen Baumstrukturen bieten möglicherweise Tagesquartierpotenzial für die zuvor genannten Arten.

Die potenziell vorkommenden *Myotis*-Arten Wasser-, Teich- und Fransenfledermaus treten vermutlich nur vereinzelt auf und haben aus diesem Grund nur einen geringen Bezug zum Plangebiet.

Während der Bauphase und des nachfolgenden Betriebes können im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Fledermausfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Dauerhafter Lebensraumverlust von Knickstrukturen mit potenziell hoher Bedeutung als Jagdhabitat der lokalen Fledermausfauna (insbes. Fledermäuse aus der Gattung *Pipistrellus*) durch Überbauung bzw. angrenzende Bebauung.
- Bau- und betriebsbedingte bedingte Störungen durch Lichtemissionen.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das direkte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse dann relevant werden, wenn Gehölze mit potenzieller Quartierfunktion überplant werden. **Da laut derzeitiger Planung aber keine Baumverluste vorgesehen sind, sind zur Vermeidung des Tötungsverbots keine spezifischen Schutzmaßnahmen für Fledermäuse erforderlich.**

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)

Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen) können für Fledermäuse vor allem durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lichtemissionen, Baustellenverkehr) und der anlagenbedingte Scheuchwirkungen (Lichtemission) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Fledermausart auswirken.

Der Verlust von Knickstrukturen bzw. der Verbindung zwischen verschiedenen Knickstrukturen führt insbesondere für die strukturgebunden fliegenden Arten wie Braunes Langohr, Zwerg- und Mückenfledermaus sowie für die mäßig strukturgebunden fliegenden Arten wie Breitflügelfledermaus und Flughautfledermaus zu erheblichen Störungen, da die Knickstrukturen als Leitlinien zwischen den Wochenstuben und den Jagdhabitaten der Fledermäuse dienen.

Im vorliegenden Fall sind die anzunehmenden Störungen jedoch als nicht essenziell für den Fortbestand der lokalen Population anzusehen, da es sich aufgrund der Lage des Geltungsbereichs nicht um ein artenschutzrechtliches Jagdhabitat bzw. eine bedeutende Flugstraße handelt. Für das potenzielle Auftreten der sehr lichtempfindlichen *Plecotus*-Art (Braunes Langohr), aber auch generell für die übrigen potenziell vorkommenden Arten, wäre aber bei starker Lichtemission

eine dauerhafte Nutzung der Strukturen und Lebensräume nicht mehr ohne weiteres gewährleistet. → **Im gesamten Plangebiet ist deshalb eine Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung zu installieren, welche eine Lichtstärke von 2.700 Kelvin nicht übersteigt. Dies gilt auch schon für die Baufeldfreimachung und die Bauphase. Es wird auf den Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten (EUROBATS 2019) hingewiesen. Eine Ausleuchtung des B-Plangebietes des nachts während der Bautätigkeiten/Bauphase ist zudem unzulässig!**

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten nutzen die windstillen Bereiche entlang der Knickstrukturen vermutlich als Flugleitlinie sowie teilweise als Jagdhabitat. Die vorhandenen Überhänger haben darüber hinaus möglicherweise Quartierpotenzial. **Da die Knickstrukturen im Großteil des B-Plangebiets erhalten bleiben und darüber hinaus im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ein Regenrückhaltebecken in der Planung realisiert wird, wird die essenzielle Bedeutung des Plangebiets als quaternahes (Teil-) Nahrungshabitat für die residenten Fledermausarten erhalten bleiben. Da in der derzeitigen Planung der Gehölz-/Baumverlust auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird, das Gebiet nicht vollständig überplant wird, bleibt die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Lokalpopulation erhalten (s.o.).**

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, wird das Planungsvorhaben nicht zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) S. 3 BNatSchG führen, worunter die Beschädigung oder Zerstörung beziehungsweise der dauerhafte Funktionsverlust durch Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäisch geschützten Fledermausarten fallen.

7.2.2 Brutvögel:

Von der Planung sind Arten der Vogelgilden der Gehölzbrüter und der Bodenbrüter betroffen. Für die Gilde der Bewohner menschlicher Bauten kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung, da Bestandsgebäude von der Planung nicht betroffen sind.

Während der Bauphase und des nachfolgenden Betriebes könnten im Bereich des Baufeldes und angrenzender Bereiche für die lokale Brutvogelfauna insbesondere die folgenden Wirkfaktoren relevant werden:

- Dauerhafter Lebensraumverlust von Knickabschnitten, Gehölzen und Einzelbäumen mit regelmäßiger Brutplatzfunktion für verschiedene Arten der Gehölz- und Bodenbrüter durch Überbauung und Herstellung von Zuwegungen.
- Entwertung aller innenliegenden, nicht beseitigten Knicks insbesondere für verschiedene und anspruchsvolle Charakterarten von halboffenen Knicklandschaften im oder am Rand von Siedlungsbereichen durch Heranrücken der Bebauung und dem resultierenden Verlust des (Knick-) Landschaftscharakters.
- Baubedingte Tötungen.
- Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärmemissionen und Scheuchwirkungen (Baustellenverkehr, Betriebsabläufe, regelmäßige Anwesenheit von Menschen).

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 1 BNatSchG (Tötung oder Verletzung von Individuen)

Das **direkte baubedingte Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann für Brutvögel durch eine **spezifische Bauzeitenregelung** vollständig vermieden werden. So sind alle nötigen Gehölzrodungen und Baufeldfreimachungen außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeiten der boden- und gehölzbrütenden Vögel vom 01.09. – 28./29. 02. (Bodenbrüter) bzw. 01.10. – 28./29.02. (Gehölzbrüter) durchzuführen. Wird aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist vorher durch Besatzkontrollen oder spezifische Vergrämgungsmaßnahmen (z. B. „Abflattern“ des Baufeldes) sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

Störungstatbestände nach § 44 (1) S. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung)**Vorhabenbedingte Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störungen)**

können für Brutvögel vor allem durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärmemissionen, Baustellenverkehr) und der zukünftigen Scheuchwirkungen (artspezifischer Meideabstand zu Verkehrsflächen und Wohngebäude) hervorgerufen werden. Störungen lösen allerdings nur dann einen Verbotstatbestand aus, wenn sie erheblich sind, d. h. sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Die Bauarbeiten sind zeitlich begrenzt und nicht täglich wirksam. Relevante und im Sinne von § 44 (1) S. 2 erhebliche negative Auswirkungen sind allerdings für manche Charaktervögel der Siedlungsränder und Knicklandschaften möglich, da es infolge einer Entwidmung zu einem Heranrücken der Bebauung an ihre (nicht vom Eingriff unmittelbar betroffenen) Habitate (Knicks, Feldhecken) kommt. Folglich kommt es durch die dauerhaften Störungen für einige Arten der Gehölz- und Bodenbrüter zu einem indirekten, vollständigen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte innerhalb des Plangebietes und somit zum Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG. Die erforderlichen Maßnahmen zum Nichteintritt des Zugriffsverbots werden entsprechend im nachfolgenden Abschnitt „Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)“ behandelt.

Schädigungstatbestände nach § 44 (1) S. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten)

Auf der Grundlage der hiermit vorgelegten Potenzialanalyse, der eine „worst-case-Betrachtung“ zugrunde liegt, können **mögliche Schädigungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Lebens- und Fortpflanzungsstätten)** durch den planungsbedingten (Funktions-) Verlust von Bäumen, Gehölzen und Knicks entstehen, in dessen Folge regelmäßig genutzte Brut- und Lebensstätten für Vögel der Gilden der Gehölz- und Bodenbrüter i. e. S. (Brutreviere) dauerhaft verloren gehen. Diese Verluste sind einerseits durch den unmittelbaren Verlust von Habitatstrukturen in Folge von Überbauung respektive Rodung und andererseits durch indirekte Funktionsverluste möglich (vollständiger Funktionsverlust durch das Heranrücken der Bebauung oder der Verkehrswege der innenliegenden Knickbiotope für anspruchsvolle Bewohner der halb-offenen Knicklandschaften und teilweise Entwertung der innen- und außenliegenden Knickbiotope für die weniger anspruchsvollen Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter).

Die Planung sieht nicht vor, den gesamten B-Planbereich zu bebauen, sondern die überwiegenden Knick- und Gehölzstrukturen zu erhalten und darüber hinaus einen Knickschutzstreifen

und ein Regenrückhaltebecken im nordöstlichen Bereich des Plangebietes anzulegen. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass die häufigen und nachgewiesenen Brutvögel auf benachbarte Bereiche ausweichen können. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist daher vom Grundsatz her nicht notwendig.

8 Erforderliche Maßnahmen zum Nicht-Eintritt der Verbotstatbestände

Um die Zugriffsverbote des § 44 (1) zu vermeiden, dürften nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die folgenden Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden:

8.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV1 (Gehölzerhalt): Der Gehölz- und Baumbestand ist bis auf die unbedingt notwendigen Entnahmen zu erhalten. Der Eingriff ist zum Schutz der ökologischen Funktionsfähigkeit des Nahrungshabitats der Fledermäuse und Brutvögel auf ein Minimum zu begrenzen.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV2 (Bauzeitenregelung Gehölzbrüter): Alle Rodungsarbeiten bzw. Gehölzbeseitigungen sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Wird aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist vorher durch Besatzkontrollen oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z. B. „Abflattern“ des Baufeldes) sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV3 (Bauzeitenregelung Bodenbrüter): Baumaßnahmen auf Offenlandstandorten /Grünländern sind außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter im Zeitraum vom 01. September bis 28./29. Februar durchzuführen. Wird aus verfahrensspezifischen Gründen eine Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist vorher durch Besatzkontrollen oder spezifische Vergrämungsmaßnahmen (z. B. „Abflattern“ des Baufeldes) sicherzustellen, dass dort keine Vögel (mehr) brüten.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AV4 (Fledermäuse): Innerhalb der des Aktivitätszeitraumes von Fledermäusen (15.03. bis 30.11. e.J.) ist eine Baustellenausleuchtung des nachts unzulässig.

8.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme AA1 (Gehölzersatz): Knickersatz für die Brutvogelgilde der Gehölzbrüter (inkl. Gehölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Gehölzbodenbrüter: Für den Verlust des Knicks durch Knickdurchbrüche in einer Länge von insgesamt 33 Metern ist zum fortgesetzten Erhalt der vollen ökologischen Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungsstätten der

Gehölzbrüter eine Neupflanzung im Verhältnis 1:2 vorzunehmen. Dementsprechend sind 66 m Knick neu anzupflanzen. Die Planung sieht vor, diesen Ausgleich durch das Schließen des bestehenden Knickdurchbruchs im Nord-Osten zu realisieren. Der Rest an Knickausgleich muss außerhalb des Geltungsbereiches erbracht werden. Geeignete Flächen oder ein Knickkonto werden bis zum nächsten Verfahrensschritt benannt.

8.3 Empfehlung

Insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung: Zum Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten (z.B. *Myotis*-Arten, Braunes Langohr) und nachtaktiven Insekten sollten sämtliche Leuchten im Außenbereich mit insekten- und fledermausfreundlichem Warmlicht (mit einer korrelierten Farbtemperatur 2.700 Kelvin und weniger sowie einer Wellenlänge unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich)) ausgestattet sein (s.a. EUROBATS Publication Series No. 8 Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten, 2019). Die öffentliche Außenbeleuchtung sollte innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang ausgeschaltet werden. Es sollte eine Anpassung der Dimmung an menschliche Aktivitäten erfolgen und die Beleuchtungsstärke sollte so gering wie möglich sein (also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen). Zur Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung sollten voll abgeschirmte Leuchten verwendet werden. Die Lampen sollten nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen und die Höhe der Straßenbeleuchtung insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden. In Bodennähe sollten Leuchten vermieden werden, die vertikal abstrahlen. Die Gesamtwirkung sowohl von direktem Licht durch Lampen als auch durch die Reflexion von Strukturen, wie Straßen und Mauern, sollte berücksichtigt werden.

Fazit: Unter Berücksichtigung der der aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die Zulassungsvoraussetzungen für das geplante Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.

9 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. –Schr.R LLUR-SH – Natur – RL 25, Flintbek.
- FÖAG (2018): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2018, Kiel.
- IPP INGENIEURSGESELLSCHAFT POSSEL U. PARTNER (2023): Umweltbericht B-Plan Nr. 13 Holtsee. In Bearbeitung
- KIECKBUSCH, J.J., HÄLTERLEIN, B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Landesamt f. Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Flintbek, Bd. 1.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 7: Zweiter Brutvogelatlas. -Wachholtz Vlg., Neumünster.
- KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, FACHDIENST UMWELT, DER LANDRAT (2019): Merkblatt zum Knickschutz. Rendsburg-Eckernförde
- LBV-SH & AFPE (= Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie, 2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen: http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/dossier_umwelt.html?cms_docId=1837694&cms_notFirst=true
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. 2. überarbeitete Fassung. Kiel. 79 S.
- LLUR LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) – Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek, 27 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MELUND (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN 2020): FFH-Bericht 2019 des Landes Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B., WELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 -Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.
- SN (STIFTUNG NATURSCHUTZ) (2008): Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen (*Muscardinus avellanarius*) in Schleswig-Holstein. –Unveröff. –Arbeitskarte.
- EUROBATS (2019): Publication Series No. 8. Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. Bonn

10 Anhang

10.1 Tabellen

Tabelle 5: Potenzielle Vorkommen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet

| Gruppe | Arten | | Vorkommen in SH nach MELUND (2020) | | Vorkommen in Planungsraum möglich... | | Vorkommen im Plangebiet |
|------------|----------------------|------------------------------|------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| | | | Atlantische Region | Kontinentale Region | aus arealgeografischer Sicht | aus habitatspezifischer Sicht | |
| Säugetiere | Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | + | + | + | + | pot |
| | Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | Unbekannt | Unbekannt | --- | --- | --- |
| | Breitflügelvedermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | + | + | + | + | pot |
| | Zweifarbvedermaus | <i>Vespertillus murinus</i> | --- | Unbekannt | --- | --- | --- |
| | Bechstein-Fledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Fransenvedermaus | <i>Myotis nattereri</i> | + | + | + | --- | pot |
| | Große Bartvedermaus | <i>Myotis brandtii</i> | --- | Unbekannt | --- | --- | --- |
| | Kleine Bartvedermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | Unbekannt | Unbekannt | --- | --- | --- |
| | Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | --- | Unbekannt | --- | --- | --- |
| | Teichvedermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | + | + | + | --- | pot |
| | Wasservedermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | + | + | + | --- | pot |
| | Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | + | + | + | + | pot |
| | Rauhautvedermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | Unbekannt | + | + | + | pot |
| | Mückenvedermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | + | + | + | + | pot |

| Gruppe | Arten | | Vorkommen in SH nach MELUND (2020) | | Vorkommen in Planungsraum möglich... | | Vorkommen im Plangebiet |
|----------------------|-------------------------|----------------------------------|------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| | | | Atlantische Region | Kontinentale Region | aus arealgeografischer Sicht | aus habitatspezifischer Sicht | |
| | Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | + | + | + | + | pot |
| | Schweinswal | <i>Phocoena phocoena</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Biber | <i>Castor fiber</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Fischotter | <i>Lutra lutra</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Haselmaus | <i>Sicista betulina</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Nordische Birkenmaus | <i>Muscardinus avelanarius</i> | --- | + | --- | --- | --- |
| | Amphibien und Reptilien | Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> | + | + | + | --- |
| Kleiner Wasserfrosch | | <i>Rana lessonae</i> | Unbekannt | Unbekannt | --- | --- | --- |
| Laubfrosch | | <i>Rana arborea</i> | + | + | + | --- | --- |
| Moorfrosch | | <i>Rana arvalis</i> | + | + | + | --- | --- |
| Rotbauchunke | | <i>Bombina bombina</i> | --- | + | --- | --- | --- |
| Knoblauchkröte | | <i>Pelobates fuscus</i> | + | + | + | --- | --- |
| Kreuzkröte | | <i>Bufo calamita</i> | + | + | (+) | --- | --- |
| Wechselkröte | | <i>Bufo viridis</i> | --- | + | --- | --- | --- |
| Schlingnatter | | <i>Coronella austriaca</i> | + | --- | --- | --- | --- |
| Zauneidechse | | <i>Lacerta agilis</i> | + | + | + | --- | --- |
| Fische | Schnäpel | <i>Coregonus oxyrinchus</i> | + | --- | --- | --- | --- |
| | Europäischer Stör | <i>Acipenser sturio</i> | + | + | --- | --- | --- |
| Käfer | Eremit | <i>Osmodema eremita</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Heldbock | <i>Cerambyx cerdo</i> | --- | + | --- | --- | --- |

| Gruppe | Arten | | Vorkommen in SH nach MELUND (2020) | | Vorkommen in Planungsraum möglich... | | Vorkommen im Plangebiet |
|----------------|---------------------------------|--------------------------------|------------------------------------|---------------------|--------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| | | | Atlantische Region | Kontinentale Region | aus arealgeografischer Sicht | aus habitatspezifischer Sicht | |
| | Schmalb. Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> | --- | + | --- | --- | --- |
| Libellen | Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> | --- | + | --- | --- | --- |
| | Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> | --- | + | --- | --- | --- |
| | Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> | + | + | --- | --- | --- |
| Schmetterlinge | Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | Unbekannt | --- | --- | --- | --- |
| Weichtiere | Kleine Flussmuschel | <i>Unio crassus</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> | --- | + | --- | --- | --- |
| Pflanzen | Schwimmendes Froschkraut | <i>Luronium natans</i> | + | + | --- | --- | --- |
| | Schierlings-Wasserfenchel | <i>Oenanthe conioides</i> | + | --- | --- | --- | --- |
| | Kriechender Scheiberich | <i>Apium repens</i> | + | + | --- | --- | --- |

+ = Art/ Habitat kommt vor. --- = Art/Habitat kommt nicht vor. Unbekannt = Es liegen keine Daten vor. (+) = Nachweise der Art vor 2010

Vorkommen aus arealgeografischer Sicht: Kommt die Art im näheren Umfeld des Plangebietes vor (FFH-Bericht MELUND 2020, Verbreitungskarten BfN 2019, FÖAG 2011 & 2018, Abfrage des Artenkatasters (LLUR), WinArt-Datenbank LANIS S-H)

Vorkommen aus habitatspezifischer Sicht: Gibt es spezifische Lebensraumtypen für die Art im Plangebiet

Ja = Art wurde während der Erfassung nachgewiesen. (Ja) = Nicht näher bestimmte Arten der Gattung nachgewiesen Pot = Art kann potenziell vorkommen.

10.2 Fotodokumentation

Alle Fotos entstanden während der Begehung am 05.01.2023 im Plangebiet
(Fotos: J. Nebelung)



Abbildung 6: Blick über das Plangebiet in südöstlicher Richtung



Abbildung 7: Mittig durch das Plangebiet verlaufender Knick



Abbildung 8: Neu angelegter Knickwall entlang der Straße *Harfe*



Abbildung 9: Blick über das Plangebiet aus nordöstlicher Richtung



Abbildung 10: östlich begrenzender Knick



Abbildung 11: Blick entlang des östlich begrenzenden Knicks mit Durchbruch des mittig durch das Plangebiet verlaufenden Knick



Abbildung 12: Knickwall entlang des Wirtschaftswegs *Strang* mit vier Überhältern



Abbildung 13: Überhälter mit Bewuchs